

PRESSEMITTEILUNG

Untersagung einer gewerblichen Sammlung von Alttextilien im Rhein-Sieg-Kreis vor dem Verwaltungsgericht Köln volumnfänglich bestätigt

**- Unzuverlässigkeit der gewerblichen Aufsteller in Folge massiver und durchgängiger
Verstöße gegen Straßen- und Wegegesetz -**

I. Hintergrund

In einem aktuellen Urteil vom 11.08.2016 (Az.: 13 K 4427/16) hat das Verwaltungsgericht Köln eine Untersagungs- und Beseitigungsverfügung gegenüber einer gewerblichen Altkleidersammlung wegen erheblichen Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Trägers der Sammlung bestätigt, da der Aufsteller selbst beziehungsweise die ihm zuzurechnenden Vertragsunternehmen in der Vergangenheit massiv und durchgängig insbesondere gegen das Straßen- und Wegegesetz (StrWG) verstößen haben, etwa indem Sammelcontainer im öffentlichen Straßenraum aufgestellt wurden, ohne zuvor die hierfür erforderlichen Sondernutzungserlaubnisse einzuholen.

Hintergrund des Verfahrens war, dass der Rhein-Sieg-Kreis als Untere Abfallwirtschaftsbehörde der bundesweit tätigen Textilrecyclingunternehmen die Sammlung von Altkleidern im Kreisgebiet wegen Unzuverlässigkeit untersagt hatte. Die gegen die Untersagung gerichtete verwaltungsgerichtliche Klage des gewerblichen Sammlers wurde vom Verwaltungsgericht Köln abgewiesen. Der Antrag auf Zulassung der Berufung wurde nun zurückgenommen, so dass das Urteil rechtskräftig ist. Die Kanzlei Gruneberg Rechtsanwälte hatte den Rhein-Sieg-Kreis vor dem Verwaltungsgericht erfolgreich vertreten.

Diese sowie weitere aktuelle Entscheidungen von Vollzugsbehörden und Gerichten (vgl. Pressemeldung PM 92/2016 des Regierungspräsidiums Gießen vom 22.08.2016; VG Kassel, Beschluss vom 13.07.2016 – 4 L 773/16.KS; Niedersächsisches OVG, Beschluss vom 17.05.2016 – 7 ME 43/16) sind aus Sicht der für die Entsorgung von Haushaltsabfällen zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern sowie der Träger ordnungsgemäß durchgeföhrter gewerblicher und gemeinnützigen Sammlungen begrüßenswert.

II. Wesentliche Entscheidungsgründe

Die Untersagungs- und Beseitigungsanordnung im Ausgangsverfahren wurde im Wesentlichen auf die Unzuverlässigkeit des Trägers der Sammlung gestützt, weil dieser sowie die ihm zuzurechnenden vertraglich beauftragten Drittfirmen im Kreisgebiet zahlreich, massiv und durch-

gängig insbesondere gegen das Straßen- und Wegegesetz NRW verstoßen haben, indem an verschiedenen Standorten im Kreisgebiet Container ohne Einholung der erforderlichen Sondernutzungserlaubnis aufgestellt worden sind. Nachteilig wirkte sich zudem aus, dass es seitens der Geschäftsführung fortwährend an einer Mitwirkungsbereitschaft zur Aufklärung dieser Verstöße fehlte.

Ermächtigungsgrundlage für die Untersagungsverfügung sei § 18 Abs. 5 Satz 2, 1. Alt. KrWG als lex specialis zur Generalklausel des § 62 KrWG.

Komme es, so das Verwaltungsgericht, im Zusammenhang mit einer gewerblichen Abfallsammlung nachweislich und wiederholt zu systematischen und massiven Verstößen gegen öffentliches und privates Recht durch Personen, derer sich der Anzeigende als Dienstleister bediene, indem Sammelcontainer ohne erforderliche Sondernutzungserlaubnisse im öffentlichen Straßenraum oder widerrechtlich auf Privatgrundstücken aufgestellt würden, könnten auch durchgreifende Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Trägers der Sammlung sprechen, wenn bei prognostischer Betrachtung die Gefahr bestehe, dass es im Fall der Durchführung der angezeigten Sammlung ebenfalls zu solchen gewichtigen Verstößen kommen werde.

Eine derartige negative Prognose für die Zukunft sei in der Regel anzunehmen, wenn es bereits zu systematischen und massiven Verstößen in der Vergangenheit gekommen sei.

Zudem sei vorliegend zu berücksichtigen, dass in einer nahezu unüberschaubaren Anzahl von Gemeinden im gesamten Bundesgebiet über mehrere Jahre hinweg bis in die jüngste Vergangenheit identische Verstöße sowohl durch den Träger der Sammlung selbst, aber auch durch die von diesem mit der Aufstellung, Leerung und Kontrolle der Sammelcontainer beauftragten Drittfirmen festgestellt worden seien (vgl. nur Bericht des Nachrichtenmagazins *Plusminus*, ARD/Das Erste, Stand: 15.08.2016). Dieses Handeln der Drittfirmen müsse sich das Unternehmen aufgrund der bestehenden Auftragsverhältnisse im Rahmen seiner abfallrechtlichen Verantwortung als Träger der angezeigten Sammlung auch zurechnen lassen.

Die durch die Gerichte und Vollzugsbehörden getroffenen Feststellungen belegten, „*dass es quasi zum Geschäftsmodell der Klägerin gehört, ihre Sammelcontainer fortwährend nach eigenem Belieben aufzustellen bzw. aufstellen zu lassen, ohne sich um eine Sondernutzungs- oder Verfügungsbefugnis hinsichtlich der dafür in Anspruch genommenen Flächen zu kümmern.*“

Auch die entsprechende Entfernungsanordnung hinsichtlich aller bereits durch den Träger der Sammlung selbst oder in dessen Auftrag durch Dritte im Kreisgebiet aufgestellten Sammelcontainer finde in § 18 Abs. 5 Satz 2 KrWG eine gesetzliche Grundlage und sei inhaltlich hinreichend bestimmt. Solange Sammlungsbehälter noch aufgestellt sind, werde die rechtswidrige Sammlung weiter durchgeführt. Aus der rechtskräftigen Untersagung der Sammlung ergebe sich jedoch die Verpflichtung, alle bereits aufgestellte Container zu entfernen. Eine weitere Konkretisierung der Anordnung sei nicht erforderlich, da der Träger der Sammlung als Eigen-

tümer der Container weiß bzw. wissen muss, an welchen Orten im Kriegsgebiet Stellplätze widerrechtlich in Anspruch genommen werden.

III. Bedeutung für die kommunale Abfallwirtschaft

Das Urteil ist aus kommunaler Sicht zu begrüßen. Dies gilt einerseits für die Kommunen als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger sowie ihre kommunalen Unternehmen und andererseits für die Kommunen in ihrer Eigenschaft als Träger der Straßenbaulast, die aufgrund straßenrechtlicher Regelungen auf die Straßensauberkeit zu achten sowie für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu sorgen haben.

Das Urteil bewegt sich insoweit zwischen Abfallrecht einerseits und den Regelungen zum Straßenrecht andererseits. Mit Blick auf den unterschiedlichen Schutzzweck der Normen sind Wechselwirkungen zwar grundsätzlich ausgeschlossen. Überschneidungen ergeben sich jedoch zutreffend im Rahmen der abfallrechtlichen Zuverlässigkeitssprognose eines Sammlers im Sinne von § 18 Abs. 5 Satz 2 KrWG. Denn bei dem Begriff der Zuverlässigkeit im Sinne des KrWG handelt es sich um ein personenbezogenes Merkmal, bei welchem auf die zu § 35 GeWo entwickelten Kriterien zurückgegriffen werden kann. Unzuverlässig ist, wer nach dem Gesamteindruck seines Verhaltens nicht die Gewähr dafür bietet, die in Rede stehende Tätigkeit (hier: gewerbliche Sammlung von Abfällen mittels Container) zukünftig ordnungsgemäß auszuüben. Nicht ordnungsgemäß ist die Gewerbeausübung durch eine Person, die nicht willens oder nicht in der Lage ist, die im öffentlichen Interesse zufordernde einwandfreie Führung ihres Gewerbes zu gewährleisten.

Anknüpfungspunkt ist hier mithin das personenbezogene Verhalten des Trägers einer gewerblichen Sammlung sowie dessen überregionales Geschäftsmodell, Sammelcontainer fortwährend nach eigenem Belieben aufzustellen bzw. aufstellen zu lassen, ohne sich um die Sondernutzungs- oder Verfügungsbefugnis für die in Anspruch genommenen Flächen zu kümmern. Die systematischen und massiven Verstöße begründen im Ergebnis die negative Prognose, dass die in Rede stehende Tätigkeit zukünftig ordnungsgemäß ausgeübt wird.

Damit bestätigt die Entscheidung des VG Köln sowie der Umgang des Rhein-Sieg-Kreises mit gewerblichen Sammlern auch die Ergebnisse des jüngst veröffentlichten zweiten Monitoring-Berichtes der Bundesregierung über die Auswirkungen der Regelungen über die Anzeigepflicht gewerblicher und gemeinnütziger Sammlungen. Der Bericht bestätigt, dass die bisherige verwaltungsgerichtliche Praxis wichtige Hinweise für den Vollzug gibt und die verfassungs- und EU-rechtskonforme Auslegung und Handhabung der maßgebenden Regelungen absichert. Hierdurch wird zur Rechtssicherheit für die Betroffenen beigetragen. Auch der behördlichen Praxis bescheinigt der Bericht ein Agieren mit Augenmaß. Auch vor diesem Hintergrund dürfte sowohl die im Rhein-Sieg-Kreis geübte Praxis im Umgang mit gewerblichen Sammlern

sowie die Entscheidung des VG Köln weiter zur Rechtssicherheit für den Vollzug von Untersuchungsverfügungen beitragen.

Gruneberg Rechtsanwälte ist eine auf das öffentliche Wirtschaftsrecht spezialisierte Kanzlei, die ausschließlich kommunale Unternehmen und Gebietskörperschaften sowie kommunale Organisationen in allen kommunalwirtschaftlichen Fragestellungen bundesweit berät und vor den Verwaltungs- und Zivilgerichten sowie Vergabesenenaten vertritt.

Sie haben Fragen zu unserer Beratung für die kommunale Wirtschaft? Wir sind gerne für Sie da.

Gruneberg Rechtsanwälte
Alte Wagenfabrik
Vogelsanger Straße 321
50827 Köln

Tel. 0221.270 705.0
Fax: 0221.270 705.99
Email: info@gruneberg-rechtsanwaelte.de
Web: www.gruneberg-rechtsanwaelte.de